4. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Durchführung des Winterdienstes (Straßenreinigungssatzung) der Stadt Eisenach vom 16.10.2026

Auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1 Satz 1, 20 Abs. 2 Nr. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30.12.2025 (GVBl. S. 22, 47) und des § 49 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07.05.1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30.12.2025 (GVBl. S. 19, 20), hat der Stadtrat der Stadt Eisenach in seiner Sitzung am 07.10.2026 folgende 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Durchführung des Winterdienstes (Straßenreinigungssatzung) der Stadt Eisenach beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Durchführung des Winterdienstes (Straßenreinigungssatzung) der Stadt Eisenach vom 18.12.2002, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 08.02.2018 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Durchführung des Winterdienstes (Straßenreinigungssatzung) der Stadt Eisenach (Thür. Allgemeine Nr. 39 v. 15.02.2018, Eisenacher Presse-Thür. Landeszeitung Nr. 39 v. 15.02.2018), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 2 Buchstabe e) werden die Worte *„Geh- und Radwege“* durch die Worte *„kombinierte Rad-/Gehwege“* ersetzt.

b) Im Abs. 3 Satz 3 wird der folgende Buchstabe c) neu eingefügt:

„c) Sind Radwege mit einem öffentlichen Gehweg kombiniert, hat die Reinigung des Radwegteils genauso zu erfolgen, wie es die Verpflichtung für den Gehweg vorsieht.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig, jedoch mindestens 14-tägig so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge von Verunreinigungen der Straßen aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird.“

b) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitten, Straßenteilen) oder Straßen mit ungebundener oder wassergebundener Decke umfasst die Reinigung die Beseitigung von Fremdkörpern, allen groben Schmutzes sowie der in Abs.1 Satz 2 aufgeführten Verunreinigungen.“

3. Im § 6 Abs 3 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

„Ein Grundstück ist durch die zu reinigende Straße erschlossen, wenn es innerhalb der geschlossenen Ortslage an einer öffentlichen Straße anliegt oder zu dieser eine rechtliche und tatsächliche Zugangs- oder Zufahrtsmöglichkeit besteht; diese muss nicht realisiert sein.“

4. Im § 7 Abs. 1 werden die Worte „*einmal wöchentlich*“ durch „*mindestens 14-tägig*“ ersetzt.

5. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Im Satz 1 werden nach dem Wort *„Gehwege“* ein Komma und die Worte „*kombinierte Rad-/Gehwege“* eingefügt.

b) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Vorschriften des § 2 Abs. 3 Buchst. a) bis c) über die Straßenreinigung gelten für die Schneeräumung entsprechend.“

c) Nach dem Satz 2 werden die folgenden Sätze 3 und 4 neu eingefügt:

„Die Räum- und Streupflicht besteht auch für kombinierte Rad-/Gehwege. Hier gilt die Qualität des Räumens, die auch für einen Gehweg gilt.“

6. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Im Satz 1 wird nach dem Wort *„Gehwege“* die Worte „*kombinierte Rad-/Gehwege,“* eingefügt.

b) Im Satz 2 werden nach dem Buchstaben *„a)“* die Worte *„bis c)“* neu eingefügt.

7. § 13 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 19 ThürKO in Verbindung mit § 15 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Eisenach vom 07.04.2025 (Gefahrenabwehrverordnung) geahndet werden.“

8. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

„§ 15 Formvorschriften und Inkrafttreten“

b) Folgender Absatz 1 wird neu eingefügt:

„(1) Soweit höherrangiges Recht nicht entgegensteht oder die Schriftform nach dieser Satzung nicht ausdrücklich angeordnet ist, gilt die Textform.“

c) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden zu den Absätzen 2 und 3.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Eisenach, den 16.10.2026
Stadt Eisenach

Stadt Eisenach
Echtheit des Inhalts der öffentl.
Bekanntmachung
Ort: Eisenach
10.11.2026 14:51 Uhr

gez. Christoph Ihling
Oberbürgermeister

Gemäß § 21 Abs. 4 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wird auf folgendes hingewiesen:

Sofern eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Eisenach unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.
Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.